



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



Satzung des Feuerwehrvereins vom 15. März 2026

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97848 Rechtenbach, Hauptstraße 39
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Zu diesem Zweck wird auch eine Kinderfeuerwehr für Kinder von 6 Jahren bis zum Übertritt in die Jugendfeuerwehr unterhalten. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 3 - Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c. fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder,
- e. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- f. Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt worden ist.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



3. Die empfangene Ausrüstung, die dem Verein gehört (z.B. Uniform), ist zurück zu geben. Für verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann Ersatz oder Ausgleich gefordert werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschrift mit Lastschriftmandat.

Der Jahresbeitrag ist wie folgt zu entrichten:

1. Für Mitglieder ab 18 Jahren bis 62 Jahren ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Für Mitglieder ab 12 Jahren bis 18 Jahren ist die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr sowie Mitglieder ab 63 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand/ Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus Folgenden Vereinsmitgliedern:

a. dem/den Vorsitzenden (ein bis maximal zwei gleichberechtigt Vorsitzende),

Jede dieser Personen ist einzelvertretungsberechtigt.

b. dem/den stellvertretenden Vorsitzenden (ein bis maximal zwei gleichberechtigt stellvertretende Vorsitzende),

Jede dieser Personen ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandschaft besteht zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Personen aus:

c. dem Schriftführer,

d. dem Kassenwart,

e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Punkt a bis d gewählt wird.

f. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Punkt (a) bis (d) gewählt wird.

g. dem Aktivensprecher

h. dem Passivensprecher,

i. dem Jugendwart,

j. dem Leiter der Kinderfeuerwehr

3. Die unter Absatz 1 a und b sowie Absatz 2 c, d, g und h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 13 Abs. 4.

Der Jugendwart wird vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach ernannt.

Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird vom Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach e.V. ernannt.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die unter Absatz 2, Punkt „e und f“ genannten Vorstandsmitglieder gehören solange der Vorstandschaft an, wie sie die Ämter des Kommandanten oder des stellvertretenden Kommandanten jeweils in ihrer Person ausführen. Gleiches gilt für die Punkte „i und j“ aus Absatz 2, dem Jugendwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Sollte durch irgendwelche voran genannten Umstände ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird dieses Amt bei Neuwahl eines Nachfolgers so besetzt, dass die Amtszeit bis zur turnusmäßigen Wahl der gesamten Vorstandschaft festgesetzt ist.

§ 9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Ernennung des Leiters der Kinderfeuerwehr.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



Der/die Vorsitzende/n oder der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertritt "jeweils alleine" den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der/die stellvertretenden Vorsitzende/n übt/übten sein/ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt über Webseite der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach e.V. (<https://rechtenbach.com/index.php?Seite=-Feuerwehr>). Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 14 - Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
 - b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Vereinsmitglieder erhalten ab 25-jähriger Vereinszugehörigkeit eine Vereinsehrung, die sich ab 40-jähriger Mitgliedschaft im Abstand von 10 Jahren (50, 60, 70. ... Jahre) wiederholt.

§ 15 - Ehrenmitglieder

1. In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Feuerwehrverein Ehrenkommandanten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
2. Zu Ehrenkommandanten, Ehrenvorsitzenden können frühere Kommandanten und Vorsitzende der Feuerwehr ernannt werden, welche das Amt besonders lange und verdienstvoll geführt haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit und im aktiven Dienst in der Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben oder sich durch langjährige Vereinszugehörigkeit auszeichnen.
4. Zuständig zur Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand.

§ 16 Gratulation bei besonderen Anlässen

1. Vereinsmitgliedern wird ab dem 60. Geburtstag gratuliert, danach gibt es alle fünf Jahre einen Glückwunsch zum Geburtstag.
2. Bei der Trauung eines Vereinsmitglieds wird vom Verein gratuliert.

§ 17 Erweisung der letzten Ehre

Beim Tod eines Vereinsmitgliedes wird diesem die letzte Ehre erwiesen.



Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach



§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **15. März 2026** mit einem Abstimmungsergebnis **XX JA Stimmen und X Enthaltung** beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Rechtenbach, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschriften:

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Sonstige: _____
